

Vereinsatzung

Schöndorfer Sportverein 1949 Weimar e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Schöndorfer Sportverein 1949 Weimar e.V.“
Er hat seinen Sitz in 99427 Weimar-Schöndorf. Er ist im Vereinsregister unter VR
137 eingetragen. Er tritt die Rechtsnachfolge der im August 1949 gegründeten „BSG
Aufbau Weimar“ an.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2. Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Verein insbesondere folgenden
Aufgaben:

- der Förderung und Ausübung von Breiten-, Freizeit- und Wettkampfsport in
verschiedenen Sportarten in eigenen Abteilungen sofern ein dauerhafter Bedarf
besteht
- eine eigenständige Abteilung soll mindestens aus 10 Mitgliedern bestehe
- die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
- der speziellen Förderung des Sports der Kinder und Jugendlichen
- der Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Interessen.

4. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer
Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des
Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des
Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
werden.

6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und bekennt sich zur freiheitlich
demokratischen Grundordnung. Er räumt den Angehörigen aller Völkerfamilien und
ihren Kulturen im sportlichem Sinn gleiche Rechte ein und Vertritt den Grundsatz
religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein fördert soziale Integration
ausländischer Mitbürger. Alle Mitglieder treten extremistischen, rassistischen und
fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Sektion gegründet werden.

§ 4 Rechtsgrundlage

1. Der Verein ist eine juristische Person. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und dem Stellvertreter jeweils in Einzelvertretungsberechtigung. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tätig wird.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und seiner Unterorganisationen, sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Der Verein übt seine Mitgliedschaft im Sinne seiner Sektionen aus.

3. Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlagen hierfür sind:

- seine Satzung
- seine Geschäftsordnung
- seine Finanzordnung
- die Wettkampfordnung der Sportverbände
- die Rechtsordnung der Sportverbände

4. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschuss ist Mitglied des Vereinsvorstandes und wird von der Vereinsjugend zum Vereinsjugendtag gewählt. Der Vereinsjugendausschussvorsitzende ist in der Mitgliederversammlung als Jugendwart zu bestätigen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus 1. 1 den Erwachsenen Mitgliedern

a.) den ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben

b) den passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben

c) fördernde Mitglieder d) Ehrenmitgliedern 1.2 den Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss

c) Tod

5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.

6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich Tragen oder Zeigens rechtsextremer Zeichen.

In den Fällen a, c, und d ist vor Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung über den Ausschuss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach der Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bestehen.

8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen
- b) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren.
- b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- c) alle Mitglieder haben die Pflicht, sich an der Instandhaltung und Instandsetzung

des Sportplatzes und des Sportlerheimes sowie der Turn- und Sportgeräte aktiv zu beteiligen.

d) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten

e) die Änderung des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung und des Grundes für eine Beitragsermäßigung ist dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

a) Verweis

b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer bis zu 4 Wochen

4. Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betreffenden Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung binnen 2 Wochen nach Absendung, den Beschwerdeausschluss des Vereins anzurufen.

§ 7 Die Organe des Vereins

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Beschwerdeausschluss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliedervollversammlung. Diese ist zuständig für:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission

c) Entlastung und Wahl des Vorstandes

d) Wahl der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission

e) Festlegung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit

f) Genehmigung des Haushaltsplanes

g) Satzungsänderungen

h) Beschlussfassung über Anträge

i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 3

j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 6

k) Ernennung von Ehrenmitgliedern

l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen

m) Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, sie soll im 1. Quartal durchgeführt werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2

Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) der Vorstand beschließt.
- b) 20 von Hundert der Erwachsenen Mitglieder beantragen

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und der dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mit Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.

6. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat
- b) vom Vorstand

7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

8. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich bei den Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrechte und Wählbarkeit

1. Stimm- und Wahlrecht besitzen die Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die sich zu dem Ziel und Zweck (§ 2) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart bzw. dem Revisor
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Schriftführer / Pressewart
- g) dem Seniorenwart
- h) weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden, sofern weitere satzungsgemäße Aufgaben dies erfordern und ein eigener Aufgabenbereich notwendig ist

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er kann ein weiteres Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

4. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

f) bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich Tragen oder Zeigens rechtsextremer Zeichen, kann auf Antrag in der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft aufgehoben werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 12 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus 3 erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für 3 Jahre gewählt.

§ 13 Kassenprüfer bzw. Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschuss sein dürfen.

§ 14 Beiträge und Umlagen

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliedervollversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 15 Symbol des Vereins

Der Verein führt ein eigenes Symbol, eine eigene Fahne.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedervollversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Weimar, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliedervollversammlung am 05.04.2013 beschlossen.